

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Björn Hagen, Hannover

In diesem Artikel werden zentrale Aspekte aus der vom Bundestag am 22. April 2021 beschlossenen und am 7. Mai 2021 vom Bundesrat verabschiedeten Fassung dargestellt. Die Änderungen werden nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Für die inklusiven Hilfen wird die zweite Stufe zum 01. Januar 2024 und die dritte Stufe zum 01. Januar 2028 umgesetzt. Wie in der gemeinsamen Stellungnahme »Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!« dargelegt, wird der Tenor des Gesetzes im Grundsatz begrüßt und als weiterführender Vorschlag zur Änderung im SGB VIII angesehen. In Deutschland leben rund 22 Millionen junge Menschen bis zu 27 Jahren. 1,1 Millionen Kinder, Jugendliche und Familien erhalten Hilfen durch das Jugendamt. Hinzu kommen Hilfen für rund 360.000 junge Menschen mit einer Behinderung. In der vorangegangenen Legislaturperiode wurde eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesrat nicht verabschiedet. Der sozialpädagogische Kerngedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt in dieser Reform nun erhalten und die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Adressatinnen und Adressaten werden ausgebaut.

1. Zentrale Regelungsbereiche

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Im ersten Kapitel SGB VIII (§§ 1 bis 10) wird erstmals auf die *selbstorganisierten Zusammenschlüsse* zur Selbstvertretung (§ 4a) eingegangen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit ihnen zusammenarbeiten, um Probleme im Gemeinwesen zu lösen, innerhalb von Einrichtungen Beteiligung zu fördern und auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der freien Jugendhilfe hin-

zuwirken. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind solche, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe unterstützend begleiten und fördern wollen.

Inklusion, Verfahrenslotsinnen und -lotsen

Das Thema der Gleichberechtigung von jungen Menschen (§ 9) wird durch die unterschiedlichen Lebenslagen und Geschlechter aufgegriffen. Hierzu gehört in Ziffer 4 die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung. Im § 7 Absatz 2 (Begriffsbestimmungen) wird darauf eingegangen, dass Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB VIII Menschen sind, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Hiermit ist die Inklusion der Hilfen im SGB VIII angesprochen. Im Kontext der Umsetzung der Inklusion wurde oftmals kritisiert, dass die Änderungen im § 10 (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) in Absatz 4 regeln, dass den Leistungen des SGB VIII die Leistungen nach dem SGB IX vorgehen. Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf die Praxis?

Ein weiterer Aspekt, der ebenfalls neu eingeführt wurde, ist der § 10b (Verfahrenslotsinnen und -lotsen). Hieran haben sich im Vorfeld einige Diskussionen entwickelt. Die Lotsin oder der Lotse des Verfahrens hat die Aufgabe, die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken. Die Leistung soll durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Wie sollen sich die Verfahrenslotsinnen und -lotsen im Kontext der Zuständigkeiten der öffentlichen Träger einordnen?

Weitere Grundlagen für die inklusiven Hilfen finden sich bereits in der Zielbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe, mit § 1 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII wird es zur Aufgabe, die Selbstbestimmung junger Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Auch in § 8a (Schutzauftrag), § 10a (Beratung), § 11 (offene Kinder- und Jugendarbeit), § 22a (Förderung in Tageseinrichtungen), § 36 (Hilfeplan), § 36b (Zuständigkeit beim Übergang), § 77 (Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen), § 79a (Qualitätsentwicklung) und § 80 (Jugendhilfeplanung) werden Weichen für eine inklusive Leistungserbringung gestellt. Für die Ausgestaltung des § 27 Absatz 3 SGB VIII stellt sich die Frage: Inwiefern können pädagogische und therapeutische Leistungen zukünftig auch im Hochschulkontext erbracht werden und was ist hiermit gemeint?

Schutzauftrag

Neben dem Thema der Inklusion und der Stärkung der Selbstvertretung spielt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eine wesentliche Rolle (§ 8a). Hierzu gehören die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz der jungen Menschen (§ 8b). Zukünftig ist die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft auch daran zu bemessen, inwiefern sie den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen kann (§ 8a Absatz 4 SGB VIII).

Das Jugendamt hat die Erziehungsberechtigten und die jungen Menschen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten soll die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft regeln. Es wurde die Verpflichtung aufgenommen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informie-

ren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ombudsstellen

Das Thema der Ombudsstellen (§ 9a) war schon in der vergangenen Legislaturperiode von zentraler Bedeutung und nun sollen die Länder sicherstellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 (Leistungen) an sie wenden können. Diese Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

Beratung und Sozialraum

Neu eingefügt wurde der § 10a (Beratung). Danach können die jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten, Beratungen in Anspruch nehmen, die verständlich nachvollziehbar sind und auf Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens möglich sind. Hierbei soll die Beratung die Bereiche der Familiensituationen der Leistungen aller Leistungsträger und mögliche Auswirkungen auf Folgen einer Hilfe umfassen sowie die Verwaltungsabläufe darstellen. Aufgenommen wurde, dass es Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum und Beratungsangebote geben soll. Zur Beratung gehört auch die gegebenenfalls notwendige Hilfe bei der Antragstellung und bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten. Im Kontext der Inklusion ist es daher notwendig, sich auf die unterschiedlichen Zielgruppen einzustellen. Hierzu wird in Absatz 3 festgelegt, dass für minderjährige junge Menschen nach § 99 des SGB IX die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren des SGB IX (§ 117 Absatz 6) teilnehmen.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (§ 13a) wird im zweiten

Kapitel (§§ 11 bis 41) dargestellt. Die Träger der Schulsozialarbeit sollen bei der Erfüllung der Aufgaben mit Schulen zusammenarbeiten. Das Landesrecht soll alles Weitere über Inhalt und Umfang regeln.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) werden dahingehend geändert, dass die Betreuung Leistungen umfasst, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Im Vorfeld hat sich der EREV gemeinsam mit den Erziehungshilfeschwerpunktsverbänden und anderen Organisationen dafür eingesetzt, dass mit der Zustimmung des betreuten Elternteils auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden kann. Dieses soll die Einbeziehung in eine gemeinsame Betreuung umfassen, sodass hierunter zukünftig auch Familienkonstellationen fallen.

Betreuung in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20) regelt, dass Eltern einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes haben, wenn der Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Das Wohl des Kindes darf nicht durch andere Personen sichergestellt werden. Der familiäre Kontext für das Kind soll hierbei erhalten bleiben und ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten können zum Einsatz kommen. Die Hilfe soll niedrigschwellig sein und unmittelbar eine Inanspruchnahme ermöglichen. Sie kann von einer Erziehungsberatungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle und Einrichtung nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt werden.

Hilfen zu Erziehung und Hilfeplan

Für die Hilfen zur Erziehung (§ 27) sollen unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert

werden können, wobei die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 hierbei einzuschließen sind und eine Kombination mit anderen Leistungen ermöglicht wird. Der Gedanke der Inklusion setzt sich bei der Mitwirkung, dem Hilfeplan (§ 36), fort. Hier ist sicherzustellen, dass die Beratung und Aufklärung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für den jungen Menschen erfolgt. Geschwisterbeziehungen sollen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans und bei der Durchführung berücksichtigt werden. Für die Durchführung der Hilfen sollen andere Personen, Dienste und Einrichtungen bei der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Dies trifft auch für die Feststellung des Bedarfs der zu gewährenden Art der Hilfe und der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer zu, an der die öffentlichen Stellen und Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule zu beteiligen sind. Soweit die Feststellung des Bedarfs erforderlich ist und wenn der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Hierbei erfolgt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligung stattfindet, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerungen und der Interessen der jungen Menschen sowie der Personensorgeberechtigten.

Zuständigkeit beim Übergang der Hilfen

Im Kontext der Zuständigkeiten beim Übergang (§ 36 b) sollen die Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sichergestellt werden, indem Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans einbezogen werden, um Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Wenn ein Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe erfolgt, muss rechtzeitig im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzung

für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung geklärt sein. Der Bereich der Unterstützung der Pflegeeltern und die Beratung nehmen einen Schwerpunkt in der Reform ein.

Beratung und Unterstützung der Eltern

Im § 37 (Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit der Hilfen außerhalb der eigenen Familien) werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a gewährt. Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind. In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des BGB die Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen gegebenenfalls einschränkt, sodass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall soll das Jugendamt beteiligt werden. Dieses trifft auch für sonstige Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und den Beteiligten zu.

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Das Thema Pflegesituationen wird auch in § 37a (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson) und in § 7b (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) aufgegriffen. Danach hat die Pflegeperson vor der Aufnahme des jungen Menschen und während der Dauer Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das gilt auch in den Situationen, in denen für den jungen Menschen keine Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt werden und in denen die Pflegeperson nicht die Erlaubnis der Vollzeitpflege nach § 44 innehat. In den Pflegeverhältnissen soll nach den fachlichen Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) sichergestellt sein, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes und des Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Das Jugendamt soll gewährleisten, dass die jungen Menschen in den Pflegeverhältnissen Beschwerdemöglichkeiten haben, und überprüfen,

ob eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche Entwicklung bei Pflegepersonen gegeben ist. Die Pflegepersonen selbst müssen das Jugendamt über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des jungen Menschen betreffen. Im Rahmen einer ergänzenden Bestimmung zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37c) wird festgelegt, dass prozesshaft die Perspektive der Hilfe geklärt werden soll. Diese ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

Auslandsmaßnahmen

Einen breiten Bereich nimmt auch die Regelung zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 38) ein. Hilfen sollen in der Regel im Inland erbracht werden. Die entsprechenden EG-Verordnungen sind einzuhalten. Die Leistungserbringer müssen über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügen und die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Staaten einschließlich des Aufenthaltsrechts sind einzuhalten. Für die Erbringung der Hilfen sind nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fortbildung) zu betrauen. Die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person ist an Ort und Stelle zu überprüfen. Ebenso soll am Ort der Leistungserbringung die Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des jungen Menschen erfolgen.

Hilfen für junge Volljährige

Für die Hilfen für junge Volljährige (§ 41) wurde die bisherige Sollvorschrift dahingehend verändert, dass junge Volljährige geeignete notwendige Hilfen erhalten, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige nicht aus. In § 41a (Nachbetreuung) wird festgelegt, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Dieses wird im Hilfeplan festgelegt und dokumentiert sowie regelmäßig überprüft. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hierfür in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem oder der jungen Volljährigen aufnehmen.

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und Einrichtungsbegriff

Das dritte Kapitel – Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42 bis 60) – stellt für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45) unter anderem fest, dass die Träger für den Betrieb der Einrichtung eine erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen müssen ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein. Die Zuverlässigkeit besitzt ein Träger nicht, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen die Mitwirkung zur Meldepflicht nach den §§ 46, 47 (örtliche Prüfung/Meldepflichten) verstoßen hat oder Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots nach § 48 beschäftigt. Es ist nachzuweisen, dass den Grundsätzen nach einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprochen wird und eine mindestens dreijährige Aufbewahrung der Aufzeichnung sichergestellt ist.

Eine breite Diskussion nahm der Einrichtungsbegriff (§ 45a) ein. Demnach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener, räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganz-tägigen oder über einen Teil des Tages erforderlichen Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und

Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsformen liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Diese Regelungen öffnen die Tür für einen Flickenteppich im Kontext der familienanalogen Hilfen. Wie vollzieht sich gerade unter den Aspekten der Sicherung des Kindeswohls, der Beteiligung und der Stärkung der Selbstvertretungskräfte die Ausgestaltung in der Praxis unter den Vorzeichen des Einrichtungsbegriffes?

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50) wurde intensiv im Vorfeld diskutiert. Es erfolgten laufend Veränderungen und abschließend wird nun geregelt, dass im Verfahren nach den §§ 1631b und 1632 Absatz 4, dem § 1666, 1666a und § 1632 des BGB sowie im Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, das Jugendamt den Familiengerichten den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vorlegt. Neu ist, dass dieses Dokument ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfung dieser Feststellungen enthält. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschafts-sachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Diese Regelung wird in der Praxis dazu führen, dass

Unklarheit darüber besteht, welche Dokumente genau in den einzelnen Hilfesituationen angefertigt werden. Damit wird eine Parallelstruktur geschaffen, die ebenfalls mit ihren Auswirkungen evaluiert werden muss.

Die Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Hilfen

Die Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Hilfen (§ 77) legt fest, dass Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme, über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben sind. In der Praxis wird sicher diskutiert werden, was in diesem Zusammenhang »anzustreben« bedeutet.

Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung (§ 80) bezieht ebenfalls die inklusiven Hilfen ein, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung auch festzustellen haben, ob ein inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist. Junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen können mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden.

Kostenheranziehung

Im Kontext der Kostenheranziehung werden im § 92 (Ausgestaltung) und § 94 (Umfang) unter anderem festgelegt, dass bei vollstationären Leistungen junge Menschen und Leistungsberechtigte 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Unberücksichtigt bleiben Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs, ehrenamtliche Tätigkeiten oder 150 Euro monatlich als Teil ihrer Ausbildungsvergütung.

Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz

Im Kontext des Gesetzes zur Kooperation betreffen die Änderungen des KKG unter anderem den Bereich, dass das Netzwerk Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des SGB IX bestehen, einzubeziehen hat (Träger der Eingliederungshilfe). Wenn nach Einschätzung der in Absatz 1 genannten Berufsfelder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, müssen diese unverzüglich das Jugendamt informieren. Ein Landesrecht kann die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, zu welchen Auswirkungen es hierbei in der Praxis kommt.

Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

Die Änderungen im BGB (§ 1632 Absatz 4) beziehen sich darauf, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen kann, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz Angebot oder geeigneter Beratungsunterstützungsmaßnahme die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben oder eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Die Anordnung muss zum Wohl des Kindes erforderlich sein. Im § 1696 wird der Absatz 3 eingefügt, der regelt, dass die Anordnung nach § 1632 Absatz 4 auf Antrag der Eltern aufzuheben ist, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet. Es stellt sich die Frage, welche Kriterien für die Entscheidung gelten.

2. Fazit

Die Gesetzesreform greift wesentliche im Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* genannten Gesichtspunkte auf. Es konnten Änderungen unter anderem im § 19 (Gemeinsame Wohnformen)

für Mütter/Väter und Kinder gegenüber dem Gesetzentwurf erreicht werden. Einen wesentlichen Beitrag hierzu haben auch die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen gemeinsam mit den öffentlichen Trägern, Verbänden, Organisationen, der Wissenschaft, der Politik und Zusammenschlüssen geleistet. Der umfassende fachliche Diskurs und die flexible Meinungsbildung zeichnen diesen Prozess aus.

Durch unser gemeinsames Modellprojekt *Inklusion jetzt!* wird das Thema Inklusion in der Praxis weiter vorangebracht. Die grundlegenden Linien für Careleaverinnen und Careleaver im Kontext der Übergänge und Nachbetreuung, der Stärkung der Eltern, der Selbstvertretung, der Beibehaltung des individuellen Rechtsanspruchs sind Beispiele dafür, dass die Änderungen eine grundsätzlich andere Linie verfolgen als der in der vergangenen Legislaturperiode beratene Entwurf. Das Wunsch- und Wahlrecht gehört mit seiner Stärkung ebenso dazu wie die Rolle des Hilfeplans und die Veränderung für psychisch kranke Eltern mit den niedrigschwelligen Hilfen und der Qualitätssicherung. Der Einstieg in die Inklusion ist sicherlich zögerlich und die unterschiedlichen Möglichkeiten für Landesrechtsregelungen, zum Beispiel im Kontext der familienanalogen Hilfen und des Einrichtungsbegriffes, werden zu einer Uneinheitlichkeit im SGB VIII führen.

Aufgabe ist es nun, dass die jungen Menschen, Familien und Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe diese Regelungen mit Leben füllen, um die grundlegenden Linien des Kinderschutzes, der Beteiligung, der Inklusion, der Stärkung der Selbstvertretung und der Berücksichtigung von Diversität umzusetzen. Das Aufzeigen von Lücken und Regelungsbedarfen gehört ebenso hierzu wie die Evaluation der Änderungen. Es bleibt die Notwendigkeit, die Einheitlichkeit der Hilfen für die jungen Menschen zu festigen, damit das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit tatsächlich und stetig gestärkt wird.

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



Noch bis zum 31. August 2021 erhältlich:



Unser Recht
auf
Erziehungshilfe...

Ein Beratungsführer
für Eltern und junge Menschen



Я обладаю правом на
получение помощи,
связанной с проблемами воспитания

Информационная брошюра
для родителей и молодёжи